



Satzung des Lüneburger Streuobstwiesen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Lüneburger Streuobstwiesen"
2. Er hat seinen Sitz in Lüneburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Lüneburger Streuobstwiesen e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit dem Ziel, Streuobstbestände in Nordost-Niedersachsen, insbesondere in der Region Lüneburg zu erhalten, zu sichern und auszubauen. Diese Ziele richten sich auf Streuobstbestände, die naturnah und nach den Regeln der ökologischen Landwirtschaft kultiviert werden. Sie beziehen alle Aktivitäten mit ein, die sich auf die Umstellung bislang konventionell bewirtschafteter Flächen in ökologisch zertifiziert bewirtschaftete Flächen richten.
2. Der Verein darf in allen Bereichen aktiv werden, die seine Ziele fördern. Dazu gehören insbesondere die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz und die allgemeine Förderung der ökologischen Landwirtschaft.
3. Der Verein kann sich an Unternehmungen beteiligen, die die Verfolgung seiner Ziele unterstützen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.



5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Mitglieder, die in den ersten 3 Monaten nach Gründung des Vereins in den Verein eintreten gelten als Gründungsmitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
3. Die Mitglieder haben das Recht, in den Gremien des Vereins mitzuwirken und die Vereinseinrichtungen zu nutzen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Positionswahl des Vorstandes. Zu wählen sind 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Schatzmeister/in, sowie bis zu zwei Beisitzer/innen
 - Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.



3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen, Änderungen an den Vereinszielen und für den Beschluss zur Vereinsauflösung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, lädt der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzern oder Beisitzern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein nach außen. Ansonsten sind die Mitglieder des Vorstandes gleichberechtigt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.



3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Regionalverband Elbe-Heide des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Lüneburg, den 20. Juli 2010

Satzungsänderung in §2, Satz 1: Lüneburg, den 22.11.2010

Satzungsänderung in §7 Absatz 2 erster Punkt, §7 Absatz 3, §9 Absatz 1: Lüneburg, den 27.03.2013